

Nr. 507

**Verordnung
über die Leistungsbeurteilung während des
Semesters und für die Abschlussprüfungen auf der
Sekundarstufe II aufgrund der ausserordentlichen
Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)**

vom 5. Mai 2020 (Stand 5. Mai 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

§ 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Die Verordnung gilt für die Leistungsbeurteilung während des Semesters auf der Sekundarstufe II sowie für die Abschlussprüfungen an den Gymnasien und an den Fachmittelschulen aufgrund der ausserordentlichen Lage, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) besteht.

² Sie regelt insbesondere Abweichungen von Bestimmungen des kantonalen Rechts, damit die Noten ermittelt und die Aushändigung der Zeugnisse sichergestellt werden können.

§ 2 *Mindestanzahl Prüfungen*

¹ Die Schulleitung ist berechtigt, von der im kantonalen Recht für ein Semester vorgeschriebenen Mindestanzahl der Prüfungen abzuweichen.

§ 3 *Berufsmaturitätslehrgänge*

¹ Noten, die während des Fernunterrichts erteilt wurden, werden für die Berechnung der Zeugnisnote des zweiten Semesters des Schuljahres 2019/2020 beigezogen.

¹ SRL Nr. [1](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Lernende in den vollschulischen Lehrgängen werden in Abweichung von den §§ 15-17a des Reglementes über die Berufsmaturität vom 2. Juli 2013² in jedem Fall promoviert.

³ Endet in den vollschulischen Lehrgängen die Probezeit im zweiten Semester des Schuljahres 2019/2020, verlängert sich diese um ein Semester.

⁴ Lernende im ersten Schuljahr der Wirtschaftsmittelschulen, welche im ersten Semester des Schuljahres 2019/2020 nicht promoviert wurden und am Ende des ersten Semesters des Schuljahres 2020/2021 erneut nicht promoviert werden, müssen die Schule verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 4 *Maturitätsprüfungen*

¹ Bei der gymnasialen Maturität wird auf die Durchführung von mündlichen und von praktischen Maturitätsprüfungen verzichtet. Ausgenommen ist das Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach Bildnerisches Gestalten, in dem ausschliesslich eine praktische Prüfung durchgeführt wird.

² Die Prüfungsnote entspricht der Note der schriftlichen oder der praktischen Prüfung.

³ Die Maturitätskonferenz kann in den Prüfungsfächern von der Regelung über das Runden gemäss § 17 Absatz 3 des Reglementes für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 15. April 2008³ abweichen.

§ 5 *Abschlussprüfungen Fachmittelschulabschluss*

¹ Die Abschlussprüfungen für den Fachmittelschulabschluss werden durchgeführt.

² Die Schulleitung legt pro Prüfungsfach fest, ob mündlich oder schriftlich oder praktisch geprüft wird.

§ 6 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Die Verordnung tritt am 5. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2021. Sie ist zu veröffentlichen.

² SRL Nr. [444](#)

³ SRL Nr. [506](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	05.05.2020	05.05.2020	Erstfassung	K 2020 1521 G 2020-034

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.05.2020	05.05.2020	Erlass	Erstfassung	K 2020 1521 G 2020-034